Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0314(COD)

7.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 4 - 12

Entwurf eines Berichts
Anne-Sophie Pelletier
(PE756.195v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereinigungen
(COM(2023)0516)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0515 – C9-0327/2023 – 2023/0314(COD))

Änderungsantrag 4
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], mit der das zentrale digitale Zugangstor eingerichtet wurde, sind allgemeine Regeln für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich sind, festgelegt. Die unter diese Verordnung fallenden Verfahren sollten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1724 entsprechen, um sicherzustellen, dass jede ECBA im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung von vollständig online abzuwickelnden Verfahren und dem grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen profitieren kann. Diese Verfahren umfassen den Antrag auf Eintragung einer ECBA und das Verfahren zur Verlegung des Sitzes einer ECBA.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

[7] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

Or. cs

Änderungsantrag 5
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 1 – Ziffer 1
Verordnung (EU) 2018/1724
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen digitalen Zugangstors, um Bürgern, Unternehmen und juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, einfachen Zugang zu hochwertigen Informationen, effizienten Verfahren und wirksamen Hilfs- und Problemlösungsdiensten im Zusammenhang mit Unions- und nationalen Vorschriften für Bürger, Unternehmen und juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die ihre Rechte aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV ausüben oder ausüben wollen, zu verschaffen;	a) die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen digitalen Zugangstors, um Bürgern, Unternehmen und juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, einfachen Zugang zu hochwertigen Informationen, effizienten ***zeit- und kostensparenden*** Verfahren und wirksamen Hilfs- und Problemlösungsdiensten im Zusammenhang mit Unions- und nationalen Vorschriften für Bürger, Unternehmen und juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die ihre Rechte aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV ausüben oder ausüben wollen, zu verschaffen;**“**

Or. en

Änderungsantrag 6
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/1724
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) In Artikel 25 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	Für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Dienste erfasst das in Absatz 1 genannte Instrument für Rückmeldungen die gesamte Zeit, die der Nutzer für die in Anhang I genannten Verfahren aufgewendet hat, und gegebenenfalls die geschätzte Gesamtzeit, die vor der Anwendung dieser Verordnung

aufgewendet wurde.

Or. en

Begründung

Im Ersten Bericht über die Umsetzung des einheitlichen digitalen Zugangstors wurde mehrfach festgestellt, dass die Nutzer mit dem einheitlichen digitalen Zugangstor das SDG „eine Menge Zeit“ sparen. Um jedoch den Wert des einheitlichen digitalen Zugangstors verstehen zu können, sollten die Ergebnisse für Bürger und Unternehmen angemessen gemessen werden, damit die Kosten und die mögliche künftige Ausweitung der im einheitlichen digitalen Zugangstor enthaltenen Dienste und Informationen begründet werden können. Für diejenigen Nutzer, die vor der Umsetzung des einheitlichen digitalen Zugangstors bereits Erfahrungen mit denselben länderübergreifenden öffentlichen Diensten gemacht haben, wäre ein Vergleich der Erfahrungen und der geschätzten Zeitersparnis sehr nützlich.

Änderungsantrag 7
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/1724
Artikel 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 27 erhält folgende Fassung:
	1.Die Kommission veröffentlicht sämtliche Rückmeldungen und digital erfassten anonymisierten Gesamtübersichten über die Probleme, die sich aus den nach Artikel 26 Absatz 1 eingeholten Informationen ergeben, sowie die in Artikel 24 genannten wesentlichen Nutzerstatistiken und die in Artikel 25 genannten wichtigsten Rückmeldungen der Nutzer.
	2. Die in Absatz 1 genannten digital erfassten Gesamtübersichten umfassen Statistiken über Rückmeldungen, die zu Maßnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Zugangstors geführt haben, quantifizierte Schätzungen der Nettoauswirkungen dieser Maßnahmen und Fallstudien zur

Verbesserung des Zugangstors in der Praxis.

Or. en

Begründung

Die Rückmeldungen sollen im Internet genauso verfügbar sein wie die Rückmeldungen für verschiedene Websites, Restaurants und Dienstleistungen, die von Suchmaschinen veröffentlicht werden.

Die Gesamtübersicht sollte auch Informationen darüber enthalten, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten den Beitrag von Rückmeldungen zur Verbesserung des Zugangstors berücksichtigen. Wenn andere Nutzer anhand von Beispielen und Fallstudien sehen können, dass Rückmeldungen tatsächlich eine Wirkung entfalten, kann dies kann ein starker Anreiz für sie sein, sich an den kontinuierlichen Verbesserungen zu beteiligen.

Änderungsantrag 8
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/1724
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt:	**„**Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt: ***AA. Gründung, Führung und Schließung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt*** ***2. Verlegung des Sitzes einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, in einen anderen Mitgliedstaat.***

Or. cs

Änderungsantrag 9
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/1724
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt:	„Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt: ***AA. Gründung, Führung und Schließung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt*** ***2a. Schutz der Gläubigerrechte in Bezug auf die Verlegung des Sitzes einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, in einen anderen Mitgliedstaat***

Or. cs

Änderungsantrag 10
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/1724
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt:	„Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt: ***AA. Gründung, Führung und Schließung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt*** ***4. Einhaltung der Vorschriften bei und Transparenz von Geschäftspraktiken, einschließlich Verbraucherrechte und Garantien im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen***

Or. cs

Änderungsantrag 11
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/1724
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt:	**„**Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt: ***AA. Gründung, Führung und Schließung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt*** ***10. Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungsgremiums einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt***

Or. cs

Änderungsantrag 12
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/1724
Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36 erhält folgende Fassung: ***1.Spätestens [36 Monate nach Inkrafttreten] und danach alle drei Jahre überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht über die Funktionsweise des Zugangstors und die Funktionsweise des Binnenmarktes auf der Grundlage der nach den Artikeln 24, 25 und 26 erhobenen Statistiken und***

eingeholten Rückmeldungen vor.

2.Diese Überprüfung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Bewertung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 unter Berücksichtigung der technologischen, marktbezogenen und rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf den Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden,

b) Bewertung und Quantifizierung der Zeit- und Kosteneinsparungen für die Nutzer von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und der Kosteneinsparungen für jeden Mitgliedstaat,

c) Bewertung des Anwendungsbereichs von Anhang II, Quantifizierung der Zeit- und Kosteneinsparungen für die Nutzer bei jedem Verfahren des Anhangs II pro Mitgliedstaat,

d) Quantifizierung der Nettoauswirkungen dieser Verordnung auf die Nutzer, einschließlich der Zeit- und Kosteneinsparungen,

e) Analyse bewährter Verfahren, die in den Mitgliedstaaten vollständig im Internet verfügbar sind und die das Potenzial haben, den Nutzern den größtmöglichen Zeit- und Kostenaufwand zu sparen, und Bewertung der Durchführbarkeit einer Erweiterung des Anhangs II.

Or. en

Begründung

Im Bericht über die Umsetzung des einheitlichen digitalen Zugangstors wird auch festgestellt, dass der Grundsatz der einmaligen Erfassung positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedstaaten (in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro jährlich pro Mitgliedstaat) haben dürfte. Die Kommission sollte die Einsparungen für jeden Mitgliedstaat quantifizieren. Zudem ist davon auszugehen, dass die Nutzer durch die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung Kosten und Zeit sparen werden. Die Kommission sollte die positiven Ergebnisse quantifizieren, um damit weitere Schritte auf EU- und nationaler Ebene anstoßen zu können. Ziel der einheitlichen digitalen Zugangstors sollte es auch sein, Verfahren für alle möglichen Lebenslagen viel einfacher und schneller zu gestalten. Mithilfe der Überprüfung sollte die Zeitersparnis für jedes Verfahren geschätzt werden.